Schienen Control

Neue Schienenpersonenverkehrsdienste

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2012/34/EU haben die Mitgliedstaaten ihre Märkte für grenzüberschreitende Schienenpersonenverkehrsdienste geöffnet. Bei der Durchführung eines grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienstes haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen das Recht, Fahrgäste an beliebigen Bahnhöfen auf der grenzüberschreitenden Strecke aufzunehmen und an einem anderen abzusetzen, auch an Bahnhöfen in demselben Mitgliedstaat. Art 11 der Richtlinie 2012/34/EU ermöglicht die Einschränkung dieses Zugangsrechts, wenn dessen Ausübung das wirtschaftliche Gleichgewicht eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gefährden würde.

Aufgrund der Richtlinie 2012/34/EU wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr 869/2014 über neue Schienenpersonenverkehrsdienste erlassen, die die Anmeldung eines neuen grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrsdienstes, die Prüfung des Hauptzwecks des neuen Verkehrsdienstes sowie die Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages regelt.

1) Anmeldung eines neuen grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrsdienstes

Die Absicht, einen neuen grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrsdienst zu betreiben, ist bei der Schienen-Control Kommission **anzumelden, bevor Infrastrukturkapazität beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen bestellt wird**. Für die Anmeldung ist das **FORMULAR „Anmeldung grenzüberschreitender Verkehrsdienst“** zu verwenden.

Das ausgefüllte Formular ist samt den begleitenden Unterlagen an die Emailadresse office@schienencontrol.gv.at zu übermitteln. Die Anmeldung des neuen

grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrsdienstes wird auf der Internetseite www.schienencontrol.gv.at veröffentlicht.

2) Prüfung des Hauptzwecks und/oder des wirtschaftlichen Gleichgewichts

Innerhalb von **4 Wochen** ab der Veröffentlichung der Anmeldung des neuen grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrsdienstes kann die Prüfung des Hauptzwecks des vorgeschlagenen neuen Verkehrsdienstes und/oder des wirtschaftlichen Gleichgewichts eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags beantragt werden.

Einen Antrag auf **Prüfung des Hauptzwecks** können stellen

1) die zuständigen Behörden, die öffentliche Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnverkehr in einem geografischen Gebiet erteilt haben, das von dem vorgeschlagenen neuen Verkehrsdienst betroffen ist, sowie
2) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die grenzüberschreitende oder inländische Schienenpersonenverkehrsdienste auf der Strecke oder den Strecken, die von dem vorgeschlagenen neuen Verkehrsdienst bedient werden, auf kommerzieller Grundlage oder auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreiben.

Für die Antragstellung ist das **FORMULAR „Ersuchen Prüfung Hauptzweck“** zu verwenden. Das ausgefüllte Formular ist samt den begleitenden Unterlagen an die Emailadresse office@schienencontrol.gv.at zu übermitteln.

Auf entsprechenden Antrag entscheidet die Schienen-Control Kommission, ob ein vorgeschlagener neuer grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehrsdienst das **wirtschaftliche Gleichgewicht** eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gefährden würde. Antragsberechtigt sind

1) eine zuständige Behörde oder zuständige Behörden, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag geschlossen haben, der einen Ursprungsort und einen Zielort des vorgeschlagenen neuen Verkehrsdienstes umfasst,

2) der Infrastrukturbetreiber in dem geografischen Gebiet, das von dem vorgeschlagenen neuen grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienst erfasst wird, sowie
3) ein Eisenbahnunternehmen, das einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausführt, der von der unter 1) genannten Behörde vergeben wurde,.

Für die Antragstellung ist das **FORMULAR „Ersuchen Prüfung wirtschaftliches Gleichgewicht“** zu verwenden. Das ausgefüllte Formular ist samt den begleitenden Unterlagen an die Emailadresse office@schienencontrol.gv.at zu übermitteln.

Für Rückfragen steht Ihnen die Schienen-Control gerne zur Verfügung.